

Satzung des Tanz-Sport-Clubs Hausach e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tanz-Sport-Club Hausach“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hausach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V. 1981“.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von Tanzsportveranstaltungen (Rock'n Roll und Standard Latein)
 - das Vermitteln von Tanzkenntnissen und Tanzfähigkeiten in Form von Kursen oder Trainingseinheiten oder Workshops zu einzelnen Tanzsportarten.
 - Angebote an die Jugend mit dem Ziel, Interesse am Tanzsport zu wecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Helfer/Vereinsmitglieder beschäftigt werden. Im Rahmen der steuerlichen Freibeträge können Ehrenamtspauschalen und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Höhe der angemessenen Vergütungen. Näheres regeln ergänzende Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

§5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Passive Mitglieder sind Personen, die an den sportlichen Übungen des Vereins nicht teilnehmen.
3. Details über die Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum zur Eintrittserklärung.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Wird dem Antrag binnen 4 Wochen nicht widersprochen, gilt die Zustimmung als erteilt.
5. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
2. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und das Leitbild des Vereins und dessen Ordnung begeht
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. sich grob unsportlich verhält
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied spätestens **drei** Wochen vor der entscheidenden Vorstandssitzung mit der Mitteilung von Gründen anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der schriftlichen Stellungnahme, die in der Vorstandssitzung verlesen wird.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er wird sofort bei der Beschlussfassung wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
5. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.
6. Mitgliedsausweise verbleiben Vereinseigentum und sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§8

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht,

- a. die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und ergänzender Ordnungen/Richtlinien zu nutzen bzw. zu besuchen.
 - b. in Angelegenheiten des Tanzsports, soweit es nicht die Interessen anderer Mitglieder berührt, jede ideelle Unterstützung des Vereins und seinen Organen zu beanspruchen.
2. Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar, erhalten jedoch mit Erreichen des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.

§9

Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, ergänzende Richtlinien und Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der halbjährliche Beitrag ist zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Mitgliedern kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus sozialen Gründen eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Schülern und Studenten kann ebenfalls ein ermäßigter Beitrag gewährt werden. Es gelten auch ergänzende Regelungen und Ordnungen des Vereins.
4. Mitgliedern, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung an die zuletzt mitgeteilte Mitgliederadresse ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. §7 Abs. 2 tritt in diesem Fall nicht in Kraft.

§10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht ausgeschlossen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
3. den 2 Beisitzern
3. Die Vorsitzenden können selbständig über Angelegenheiten entscheiden, die in der Finanzordnung geregelt sind.
4. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins – soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, falls alle sechs Angehörigen des erweiterten Vorstandes in angemessener Frist zur Vorstandssitzung geladen wurden.

Beschlussfähigkeit liegt bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern des erweiterten Vorstands vor. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
5. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer (Schriftführer) zu verfassen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
6. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder dem erweiterten Vorstand angehören. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vertreter aus dem Mitgliederkreis bis zur Neuwahl bestimmen.

§12 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
2. Er stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen und diese den Kassenprüfern vorzulegen.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr ab und gibt Informationen über den Haushaltsplan und den bisherigen Stand des laufenden Geschäftsjahres.

§13 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und in Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung die Protokollführung.

§14 Beisitzer

1. Die beiden Beisitzer müssen aus den Reihen der aktiven Tänzer/innen gewählt werden, für den Fall, dass der erweiterte Vorstand in der Mehrzahl aus passiven Mitgliedern besteht.
2. Sie vertreten die Interessen der aktiven Tanzsportler im erweiterten Vorstand.

§15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gilt. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls
 - a. ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt,
 - b. es das Interesse des Vereins erfordert.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet – außer in den Fällen Auflösung und Satzungsänderung – die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, Beitragsanpassungen und über die Entlastung des Vorstandes nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer (Schriftführer) zu verfassen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§16 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§17

Auflösung des Vereinseigentum

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstige Beschlüsse fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend §15 Abs. 2, jedoch nicht durch eingeschriebenen Brief.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK Hausach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§18

Haftung des Vereinseigentum

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Diese Satzung wurde den Mitgliedern des Tanzsportclub Hausach e.V. in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2022 vorgelegt und von diesen als geänderte Vereinssatzung anerkannt.

Hausach, den 12.05.2022

1. Vorsitzender	_____
2. Vorsitzender	_____
Schatzmeister	_____
Schriftführer	_____
1. Beisitzer	_____
2. Beisitzer	_____

Vorstehende, von der Mitgliederversammlung am 12.05.2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.